

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft

vom 27. Mai 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 24. März 2015 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 27. Mai 2015 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Studienbegleitende sportpraktische Prüfungsleistungen
- § 13 Multiple-Choice-Verfahren
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

- § 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 16 Zulassungsverfahren
- § 17 Umfang und Art der Prüfung
- § 18 Bachelor-Arbeit
- § 19 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 21 Wiederholung der Prüfung, Fristen
- § 22 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten

Präambel

Alle Amts-, Status, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen auch Frauen und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Bachelorstudienganges Sportwissenschaft ist die Vermittlung von theoretischen, methodischen und interpretativen Wissensbeständen im Hinblick auf Bewegung und Sport sowie von bewegungspraktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Das Studium hat den Erwerb von Kompetenzen (1) im Hinblick auf Bewegung und Sport im Zusammenhang mit Bildung und Erziehung, Individuum und Gesellschaft, Bewegung und Training sowie Leistung und Gesundheit, (2) im Hinblick auf sportartübergreifendes und -spezifisches Wissen, Können und Vermitteln („Theorie und Praxis des Sports“) sowie (3) das Erlangen der Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Bearbeitung relevanter Fragestellungen zum Inhalt.

Der Bachelorstudiengang soll die Studierenden zu eigenständiger Problemlösung befähigen und ihnen zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder zum Übergang in einen einschlägigen Masterstudiengang verhelfen.

- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen der Sportwissenschaft beherrschen, die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Disziplinen überblicken sowie die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen Masterstudiengang notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben haben.

Bei der Belegung der jeweiligen Module im Rahmen der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Studienganges bzw. der Übergreifenden Kompetenzen (ÜK) sollten die Zulassungsvoraussetzungen für einen eventuellen später geplanten Master-Studiengang beachtet werden.

- (3) Der Beginn des Studiums und die Voraussetzungen für die Zulassung sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Hierin ist die Zeit für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit enthalten. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 180 Leistungspunkte (LP).
- (2) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut und umfasst ein Hauptfach mit einem Fachanteil von 50 % mit 74 LP, kombiniert mit einem Fachanteil eines anderen Studienfaches im Umfang von 74 LP (1. bzw. 2. Hauptfach). Dazu kommen übergreifende Kompetenzen (ÜK) im Umfang von 20 LP und eine Bachelor-Arbeit mit 12 LP, die im 1. Hauptfach angefertigt wird.
Die nach Maßgabe des Modulhandbuchs zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in der Anlage 1 aufgeführt; Anlage 2 zeigt einen empfohlenen Studienverlauf, Anlage 3 benennt die erforderlichen Veranstaltungen im Bereich der ÜK.
Das Studium umfasst eine Ausbildung in der sportwissenschaftlichen Theorie, in Forschungsmethoden, in der Theorie und Praxis des Sports sowie in der Fachdidaktik. Der Bereich der Theorie und Praxis des Sports gliedert sich in verschiedene Sport- und Bewegungsfelder sowie sportartübergreifende Veranstaltungen.
- (3) Bei der Wahl der Lehramtsoption mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, müssen zwei Fächer mit einem Fachanteil von jeweils 50 % studiert werden. Dabei sind die Ausführungen in dieser Ordnung sowie die „Rahmenregelung zur Lehramtsoption in den Bachelor-Studiengängen der Universität Heidelberg“ zu beachten.
- (4) Die Fächer der Bachelorstudiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht und keine Einschränkungen gem. Abs. 3 zu berücksichtigen sind. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiums sind das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig. Der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad.
- (5) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 4 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 22 obliegen der Fakultät des ersten Hauptfachs. Dabei wird die Fakultät vom Prüfungsamt unterstützt.
- (6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen und zugehörige Prüfungsleistungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (7) Die Prüfungsleistungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und Modulen werden studienbegleitend erbracht und erfolgen schriftlich und/oder mündlich und/oder sportpraktisch. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt ge-

geben. Im Bereich der Theorie und Praxis des Sports werden Art und Inhalte der Prüfungsleistungen vom Prüfungsausschuss festgelegt.

- (8) Wird die Bachelor-Prüfung nicht spätestens drei Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Bachelor-Arbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (4) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.
- (5) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) erstellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet. Die Noten können zu Beginn des darauffolgenden Semesters von den Studierenden online eingesehen werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss Sportwissenschaft der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern des Instituts für Sport und Sportwissenschaft, einem Vertreter der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder

des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er stellt sicher, dass die Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erworben bzw. abgelegt werden können. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer sowie die Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder Modulen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen die Prüfungsberechtigung übertragen wurde, befugt. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung oder das Modul verantwortliche Lehrperson Prüfer.

- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gilt eine Höchstgrenze von 37 (= 50%) Leistungspunkten. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.

- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende

Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind:
1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)
 3. die sportpraktischen Prüfungsleistungen.
- (2) Der Studierende muss sich für die Erbringung der Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 anmelden. Diese Anmeldungen werden vom Fach oder den Leitern der Lehrveranstaltungen eigenständig organisiert.
- (3) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer
1. im Studiengang Sportwissenschaft an der Universität Heidelberg immatrikuliert ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Sportwissenschaft oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

Die Zulassung ist grundsätzlich zu widerrufen, wenn der Studierende zum Zeitpunkt des Erbringens der Prüfungsleistungen nicht mehr an der Universität Heidelberg immatrikuliert ist oder beurlaubt ist, es sei denn, der Studierende hat dies nicht zu vertreten; diese Regelung gilt vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in § 61 Landeshochschulgesetz und in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.

- (4) Über die Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung dem Vorsitzenden übertragen. Falls der Studierende nicht zugelassen werden kann, wird ihm dies schriftlich mitgeteilt; die Ablehnung ist mit einer Begründung zu versehen. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn der Studierende die erforderlichen Studienvoraussetzungen nach Prüfungsordnung und Modulhandbuch nicht erfüllt hat.
- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage

ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer andern Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 120 Minuten. Multiple Choice-Fragen sind zulässig.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Studienbegleitende sportpraktische Prüfungsleistungen

In den sportpraktischen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er im Prüfungsgebiet sowohl über Demonstrations- als auch Leistungsfähigkeit verfügt.

§ 13 Multiple Choice Verfahren

- (1) Multiple Choice Fragen werden in der Regel durch den Verantwortlichen oder die Verantwortliche der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die bzw. den in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu über-

prüfen, ob die Prüfungsaufgaben den Anforderungen des Satzes 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

- (2) Werden Multiple Choice Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22% unterschreitet (Gleitklausel), allerdings darf die Mindestbestehensgrenze nicht unter 40% fallen.
- (3) Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple Choice Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

| Prozent | entspricht Note |
|------------|-----------------|
| ≥ 50 – 55 | 4,0 |
| > 55 – 60 | 3,7 |
| > 60 – 65 | 3,3 |
| > 65 – 70 | 3,0 |
| > 70 – 75 | 2,7 |
| > 75 – 80 | 2,3 |
| > 80 – 85 | 2,0 |
| > 85 – 90 | 1,7 |
| > 90 – 95 | 1,3 |
| > 95 – 100 | 1,0 |

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Aus den Modulendnoten, die entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet werden, berechnet sich gemäß § 20, Abs. 2, eine Teilbereichsnote. Die Note der Bachelor-Arbeit bildet eine eigene Teilbereichsnote.
- (4) Eine Modulendnote, eine Teilbereichsnote und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lauten:
- | | |
|--|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend |
- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Teilbereichsnoten und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gemäß Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen und die Bachelor-Arbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. bestanden bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die Teilbereichsnoten mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahlgewichtet.
- (7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

- | | |
|---|-------------------|
| A | die besten 10 % |
| B | die nächsten 25 % |
| C | die nächsten 30 % |
| D | die nächsten 25 % |
| E | die nächsten 10 % |

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies

möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung

- (1) Zu einer Bachelor-Prüfung im Studiengang Sportwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft im Hauptfach eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft oder in einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestanden in der Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Fach Sportwissenschaft im Umfang von mindestens 62 Leistungspunkten.

§ 16 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 15 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling im Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft oder in einem verwandten Studiengang bereits eine Abschlussprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder

3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung im Studiengang Sportwissenschaft oder eine Abschlussprüfung in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 17 Umfang und Art der Prüfung

Die Bachelor-Prüfung im Studiengang Sportwissenschaft besteht aus

1. der erfolgreichen Teilnahme an den in der Anlage 1 aufgeführten und gekennzeichneten Modulen und Lehrveranstaltungen,
2. der Bachelor-Arbeit.

§ 18 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Sportwissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb von zwölf Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung die Bachelor-Arbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelor-Arbeit bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelor-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt 14 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelor-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 19 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; zusätzlich ist ein Exemplar der Arbeit in digitaler Form abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfern begutachtet, von denen einer Hochschullehrer bzw. prüfungsberechtigt sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 14 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Bachelor-Arbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

§ 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Studiengang Sportwissenschaft ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Teilbereichsnote gemäß § 14 Abs. 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 14 Abs. 5 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird gemäß § 14 Abs. 6 berechnet.

§ 21 Wiederholung der Prüfung, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind

dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens fünf studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.

- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Moduls führt zum Ausschluss aus dem Studium.

§ 22 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

- (1) Nach Ablegen der Prüfungen in den Teilbereichen des Studiums wird über die bestandene Bachelor-Prüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jeden Teilbereich die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 14 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich etwaiger Zusatzleistungen und die Bachelor-Arbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ beurkundet. Die Urkunde wird vom Studiendekan des Bereiches, aus dem die Bachelor-Arbeit entnommen wurde und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor -Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Heidelberg, den 27. Mai 2015

Professor Dr. rer. nat. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Studiengang Sportwissenschaft mit den Lehrveranstaltungen und den Leistungspunkten (LP)

| Modul | Lehrveranstaltungen | SWS | LP | LP Modul | |
|------------------------|---|--|----|-----------|------------|
| 1 | Bildung und Erziehung | V „Sport und Erziehung“ | 2 | 3 | 6 |
| | | PS „Sport und Erziehung“ | 2 | 3 | |
| 2 | Bewegung und Training | V „Bewegung und Training“ | 2 | 3 | 6 |
| | | PS „Bewegung und Training“ | 2 | 3 | |
| 3 | Individuum und Gesellschaft | V „Sport, Individuum & Gesellschaft“ | 2 | 3 | 6 |
| | | PS „Sport, Individuum und Gesellschaft“ | 2 | 3 | |
| 4 | Körper und Gesundheit | V „Sportmedizin, Teil 1“ | 2 | 3 | 6 |
| | | V „Sportmedizin, Teil 2“ | 2 | 3 | |
| 5 | Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden | Ü „Arbeits- & Studientechniken“ (AStu) | 1 | 1 | 6 |
| | | V „Empirische Forschungsmethoden und Statistik“ (FoSt) | 2 | 3 | |
| | | Ü „Forschungsmethoden / Statistik“ (FoSt) | 2 | 2 | |
| 6 | Übergreifende Theorie und Praxis des Sports | Ü „Schulung motorischer Fähigkeiten, Fitness und Gesundheit“ (SMF) | 2 | 2 | 6 |
| | | Ü „Integrative Sportspielvermittlung und Kleine Spiele“ (ISV) | 2 | 2 | |
| | | Ü „Kämpfen“ | 2 | 2 | |
| 7 | Theorie und Praxis des Sports – Gestalten und Präsentieren | PxS „Tanzen, Gestalten, Darstellen – Gymnastik/Tanz“ | 3 | 3 | 6 |
| | | PxS „Turnen an Geräten und Bewegungskünste – Gerätturnen“ | 3 | 3 | |
| 8 | Theorie und Praxis des Sports – Gesundheit und Leistung | PxS „Laufen, Springen, Werfen – Leichtathletik“ | 3 | 3 | 6 |
| | | PxS „Bewegen im Wasser – Schwimmen“ | 3 | 3 | |
| 9 | Theorie und Praxis des Sports – Wurfspiele | z.B. PxS „Basketball“ | 3 | 3 | 6 |
| | | z.B. PxS „Handball“ | 3 | 3 | |
| 10 | Theorie und Praxis des Sports – Torschuss- und Rückschlagspiele | z.B. PxS „Fußball“ | 3 | 3 | 6 |
| | | z.B. PxS „Volleyball“ | 3 | 3 | |
| 11 | Theorie und Praxis des Sports – Wahlfächer | Ü aus dem Bereich „Gleiten, Fahren, Rollen“ | 2 | 2 | 6 |
| | | Ü nach freier Wahl aus dem Angebot | 2 | 2 | |
| | | Exkursion | 1 | 2 | |
| 12 | Sportwissenschaftliche Profilbildung | Zwei HS aus unterschiedlichen Gebieten der Module 1-4 | 2 | 4 | 8 |
| | | | 2 | 4 | |
| | | | | 74 | |
| | Übergreifende Kompetenzen (ÜK) | Ü „Grundlagen von Vermittlungs- und Lernprozessen in Bewegung und Sport“ (FD) | 1 | 2 | 10 (20) |
| | | Weitere Veranstaltungen nach Maßgabe der Anlage 3 der Prüfungsordnung (ggf. unter Berücksichtigung der Lehramtsoption) | | 8 (18) | |
| Bachelor-Arbeit | | | | 12 | |

Abkürzungen:

V = Vorlesung
PS = Proseminar
HS = Hauptseminar

Ü = Übung
PxS = Praxisseminar
WF = Wahlfach

LP = Leistungspunkte
SWS = Semesterwochenstunden
FD = Fachdidaktik

Anlage 2: Studiengang Sportwissenschaft (empfohlener Studienverlauf)

| Sem | Sportwissenschaftliche Theorie | SWS | LP | Theorie & Praxis des Sports | SWS | LP | Forschungsmethoden & ÜK | SWS | LP | Ges LP |
|-----|--------------------------------|-----|----|-----------------------------|-----|----|--------------------------------|-----|----|-----------|
| 1 | Modul 1, V | 2 | 3 | Modul 6, Ü ISV | 2 | 2 | Modul 5, Ü ASu | 1 | 1 | 16 |
| | Modul 1, PS | 2 | 3 | | | | Modul 5, V FoSt | 2 | 3 | |
| | | | | | | | Modul 5, Ü FoSt | 2 | 2 | |
| | | | | | | | ÜK Grundlagen Vermittlung (FD) | 1 | 2 | |
| 2 | Modul 2, V | 2 | 3 | Modul 6, Ü Kämpfen | 2 | 2 | ÜK | | 3 | 17 |
| | Modul 2, PS | 2 | 3 | Modul 7, Teil 1 | 3 | 3 | | | | |
| | | | | Modul 9, Teil 1 | 3 | 3 | | | | |
| 3 | Modul 3, V | 2 | 3 | Modul 6, Ü SMF | 2 | 2 | | | | 17 |
| | Modul 3, PS | 2 | 3 | Modul 7, Teil 2 | 3 | 3 | | | | |
| | Modul 4, V Teil 1 | 2 | 3 | Modul 9, Teil 2 | 3 | 3 | | | | |
| 4 | Modul 4, V Teil 2 | 2 | 3 | Modul 8, Teil 1 | 3 | 3 | | | | 15 |
| | Modul 12, HS 1 | 2 | 4 | Modul 10, Teil 1 | 3 | 3 | | | | |
| | | | | Modul 11, WF 1 | 2 | 2 | | | | |
| 5 | Modul 12, HS 2 | 2 | 4 | Modul 8, Teil 2 | 3 | 3 | ÜK | | 3 | 15 |
| | | | | Modul 10, Teil 2 | 3 | 3 | | | | |
| | | | | Modul 11, EX | 1 | 2 | | | | |
| 6 | | | | Modul 11, WF 2 | 2 | 2 | ÜK | | 2 | 16 |
| | Bachelor-Arbeit | | 12 | | | | | | | |
| | Gesamt | | | | | | | | | 96 |

Abkürzungen:

V = Vorlesung
 PS = Proseminar
 HS = Hauptseminar

Ü = Übung
 WF = Wahlfach
 EX = Exkursion

LP = Leistungspunkte
 SWS = Semesterwochenstunden
 FD = Fachdidaktik

Anlage 3: Übergreifende Kompetenzen (ÜK)

Im Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft sind Veranstaltungen im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen (ÜK) im Umfang von insgesamt 20 Leistungspunkten (LP) zu studieren.

Bei der Belegung der jeweiligen Veranstaltungen im Rahmen der ÜK sollten die Zulassungsvoraussetzungen für einen eventuellen später geplanten Master-Studiengang beachtet werden.

(1)

Studierende, die ein Lehramt anstreben (Lehramtsoption mit Ausrichtung des Studiums auf einen späteren M. Ed.), sollen bereits im Bachelorstudium lehramtsbezogene Kompetenzen entwickeln. Diese umfassen insgesamt 20 LP, die fächerübergreifend/gesondert in Anrechnung gebracht werden können (siehe „Rahmenregelung zur Lehramtsoption in den Bachelor-Studiengängen der Universität Heidelberg“). Die 20 LP werden in folgenden Veranstaltungen erbracht:

- a. Fachdidaktik-Veranstaltung im Fach Sportwissenschaft: „Grundlagen von Vermittlungs- und Lernprozessen in Bewegung und Sport“ (Ü), 2 LP
- b. Fachdidaktik-Veranstaltung im 2. studierten Fach, 2 LP
- c. Einführung in die Schulpädagogik/Pädagogische Psychologie, 6 LP
- d. Grundlagen der Bildungswissenschaften, 4 LP
- e. Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Schule, 3 LP
- f. Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Bildungseinrichtung oder einer Schule, 3 LP

Die Veranstaltungen b bis f werden nicht am Institut für Sport und Sportwissenschaft absolviert.

(2)

Studierende, die einen Masterabschluss im Bereich der Sportwissenschaft oder anderen verwandten Gebieten anstreben (M.A., M.Sc.), belegen im Studiengang Sportwissenschaft Veranstaltungen aus dem Bereich der ÜK im Umfang von 10 LP. Weitere 10 LP sind nach den Maßgaben des anderen studierten Faches (1. oder 2. Hauptfach) zu erbringen. Dabei kann jede Veranstaltung nur einmal im Rahmen der ÜK angerechnet werden.

Die 10 LP im Studiengang Sportwissenschaft werden wie folgt erbracht:

- a. Fachdidaktik-Veranstaltung im Fach Sportwissenschaft: „Grundlagen von Vermittlungs- und Lernprozessen in Bewegung und Sport“ (Ü), 2 LP

Weitere 8 LP werden aus folgenden Angeboten gewählt:

- b. Sprachkurse / Angebote des Zentralen Sprachlabors: bis zu 4 LP (2 LP je Sprachkurs)
- c. Schlüsselkompetenzen: bis zu 4 LP (2 LP je Veranstaltung)
- d. Berufsorientierende Praktika (jeweils 3 Wochen) in einer Einrichtung des Sports, der Sportwissenschaft oder der Gesundheitsförderung: bis zu 6 LP (3 LP je Praktikum)